

Muster zur Dokumentation von Kontaktdaten

nach § 10 c

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus,
gültig ab 11.05.2020

§ 10 c Kontaktdaten

1 Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen.

2 Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

3 Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.

Die Dokumentation ist erforderlich bei:

- privater Betreuung von Kindern (§ 1 Abs. 2, Satz 6),
- im Rahmen von Bildungsangebote im außerschulischen Bereich (§ 2 h)
- im Bereich Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Imbisse, Cafés etc. (§ 6 Abs. 1, Satz 5)
- im Rahmen körpernaher Dienstleistungen (§ 7 Abs. 1 und 3)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonische Erreichbarkeit	

Zusätzlich:

- im Bereich Restaurants, Gaststätten, Biergärten, Imbisse, Cafés etc. (§ 6 Abs. 1, Satz 5)
- im Rahmen körpernaher Dienstleistungen (§ 7 Abs. 1 und 3)

Zeitpunkt des Betretens (Datum/Uhrzeit)	Zeitpunkt des Verlassens (Datum/Uhrzeit)

Diese Daten sind ausschließlich für die Zwecke des Infektionsschutzes aufzubewahren, dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig.